

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen für die Zulassung und Regelung zum Gemeingebrauch des Partwitzer Sees und des Barbarakanals vom 20.04.2026

Das Landratsamt Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen, § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 16 Absätze 1, 3 und 4 Sächsisches Wassergesetz folgende

Allgemeinverfügung

Präambel

Der Partwitzer See ist ein geflutetes Tagebaurestloch und der Barbarakanal ein Überleiter zwischen dem Partwitzer und dem Geierswalder See. Sie sind somit künstliche Gewässer, welche sich noch in Herstellung befinden und noch der Bergaufsicht unterliegen. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ist überwiegend Eigentümerin der Gewässerbettgrundstücke, der Ufer und des landwärts befindlichen Gewässerrandstreifens des Partwitzer Sees und des Barbarakanals.

Mit dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss des damaligen Regierungspräsidiums Dresden, Aktenzeichen: 61-8960.70/WML-92-Restlochkette, Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen vom 17. Dezember 2004, in der jeweils gültigen Fassung, wurde gegenüber der LMBV unter anderem die Herstellung der oberirdischen Gewässer Partwitzer See und Barbarakanal und die Maßnahmen verfügt, die dem Ausbau dieser Gewässer dienen. Der LMBV obliegen im Hinblick auf die Herstellung der Gewässer nur die Pflichten gemäß dem vorgenannten Planfeststellungsbeschluss und gegebenenfalls bergrechtlicher Anordnungen. Gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten bleiben davon unberührt.

1. Umfang und Geltungsbereich

1.1. Gegenstand der Allgemeinverfügung ist die Zulassung des Gemeingebrauchs gemäß § 25 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz für den Partwitzer See und den Barbarakanal mit folgender örtlicher Lage:

- Land: Freistaat Sachsen
- Landkreis: Bautzen
- Gemeinde: Elsterheide
- Gemarkungen und Flurstücke Partwitzer See:
 - Groß Partwitz Flur 1: 183, 214, Teile von 237/7 und 237/10, 337, 342, 343, 562/1
 - Groß Partwitz Flur 2: 19, Teile von 214/31
 - Scado Flur 1: Teile von 181/4 und 181/5

Scado Flur 2: Teile von 5/3 und 5/6, 9/1, 9/2, 10, 11/1, 23/1
Geierswalde Flur 3: 1, 2, 4, 6, 7, 9, Teile von 10/2 und 11 und 12 und 13 und 74

- Gemarkungen und Flurstücke Barbarakanal:
Scado Flur 1: Teile von 181/4, Teile von 181/5

soweit und solange nicht berg- oder wasserrechtliche Sanierungsmaßnahmen oder Verpflichtungen notwendig beziehungsweise durchzuführen sind und soweit und solange die Eigentümer der Gewässerbettgrundstücke keine privaten Nutzungsrechte an Dritte vergeben haben. Solche Rechte haben die Eigentümer der Gewässerbettgrundstücke oder die Nutzungsberechtigten vor Ort sichtbar abzugrenzen.

1.2. Zugelassen wird für Jedermann ganzjährig der eingeschränkte Gemeingebrauch des

A) Partwitzer Sees für

- a) das Baden,
- b) das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb,
- c) das Schöpfen mit Handgefäßen sowie
- d) das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblichen Flächen abgeleitet wird.

B) Barbarakanals für

das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb, ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung.

Ganzjährig nicht zugelassen sind der Eissport wie zum Beispiel Schlittschuhlauf oder Eisstockschießen sowie das Tränken von Vieh.

1.3. Der räumliche Geltungsbereich des eingeschränkten Gemeingebrauchs gemäß der Verfügung unter Ziffer 1.2 erstreckt sich auf die in der Übersichtskarte (Anlage) hellblau und temporär zusätzlich auf die grau schraffiert dargestellte Wasserfläche des Partwitzer Sees (sächsischer Teil) und des Barbarakanals. Die ganzjährig als Sperrbereich Naturschutz ausgewiesenen und in der Übersichtskarte grau markierte Bereiche gehören nicht zum räumlichen Geltungsbereich des eingeschränkten Gemeingebrauchs. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

1.4. Jegliche Nutzungen und jeglicher wie auch immer gearteter Aufenthalt von Personen im geotechnischen Sperrbereich (wasserseitig orange, landseitig orange schraffierte Bereiche der Übersichtskarte), der vor Ort durch gelbe Tonnen sowie im Uferbereich durch Beschilderung deutlich sichtbar abgegrenzt ist, sind wegen der dort bestehenden Gefahren für Leib und Leben verboten. Gleiches gilt für die aus Gründen des Naturschutzes ausgewiesenen Sperrbereiche zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor Störungen und sonstigen Beeinträchtigungen.

- 1.5. Für folgende dem unter 1.2 zugelassenen eingeschränkten Gemeingebrauch unterliegende Nutzungen gelten temporäre Begrenzungen (jahres- und tageszeitlich):
- Das Baden ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
 - In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Nutzung des als temporäre Nutzungsbeschränkung ausgewiesenen, in der Übersichtskarte grau schraffierten Bereichs der Wasserfläche für alle nach 1.2 A) zugelassene Nutzungsarten untersagt.
- 1.6. Die Ausübung des unter 1.2 bis 1.5 eingeschränkt zugelassenen Gemeingebrauchs ist nur bei Wasserständen zwischen 100,00 m NHN bis 101,25 m NHN zulässig. Die Gewässernutzer sind verpflichtet, sich vor Beginn der Nutzung eigenverantwortlich über den aktuellen Wasserstand zu informieren.
- 1.7. Vorrang vor der Ausübung des Gemeingebrauchs haben alle Maßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr durchzuführen sind; dazu zählen auch alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen aus geotechnischen, wasserwirtschaftlichen oder bergtechnischen Gründen. Die für den Partwitzer See vorgesehenen Neutralisationsmaßnahmen (Kalkeintrag mittels Gewässer-behandlungsschiff) haben ebenfalls Vorrang vor der Ausübung des Gemeingebrauchs. Sie sind durch jedermann zu beachten und entschädigungslos zu dulden. Die Sanierungsmaßnahmen sowie die Neutralisationsmaßnahmen dürfen durch die Ausübung des eingeschränkten Gemeingebrauchs nicht erschwert, be- oder verhindert werden. Die LMBV, Gewässerbettgrundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Vertreter und sonstige Dritte haben, außer bei Gefahr im Verzug, dem Landkreis Bautzen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Gründe in geeigneter Form (zum Beispiel Textform und Karte) anzuzeigen, in welchem Zeitraum und in welchen Bereichen Arbeiten oder Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die die Einschränkung des mit dieser Allgemeinverfügung eröffneten Gemeingebrauchs nach Satz 1 notwendig machen. Temporäre Sperrungen und Einschränkungen der Gemeingebrauchsnutzungen sind jederzeit aus Gründen der Sicherheit und Gefahrenabwehr, einschließlich behördlich verfügter berg- und wasserrechtlicher Maßnahmen der Verpflichteten und/oder Verfügungsberechtigten möglich und entschädigungslos hinzunehmen.
- Die LMBV, Gewässerbettgrundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Vertreter und sonstige Dritte haben die Bereiche vor Ort, wo der Gemeingebrauch gemäß Sätze 1 und 2 einzuschränken ist, in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu beschildern. Für solche gekennzeichneten und beschilderten Bereiche wird der nach 1.2 eröffnete Gemeingebrauch hiermit bereits vollständig für die Dauer der örtlichen Kennzeichnung und Beschilderung aus Gründen der Ordnung, Sicherheit und Gefahrenabwehr beschränkt. Die Gemeingebrauchsnutzer können daraus keinen Anspruch auf Entschädigung ableiten.

2. Allgemeine Regeln zum Gemeingebrauch

Die Ausübung des Gemeingebrauchs gemäß Ziffer 1.2 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Gewässerbenutzer oder Gewässernutzer.

Jeder, der die für den Gemeingebrauch zugelassene und in der Karte dargestellte Wasserfläche im Rahmen des zugelassenen Gemeingebrauchs benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen des Einzelfalls unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Alle mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Gemeingebrauchsnutzungen sind nur innerhalb der dafür zugelassenen Wasserfläche gemäß Übersichtskarte auszuüben. Die Landesgrenze des Freistaates Sachsen ist zu beachten.

Jegliche Beeinträchtigung der Rechte, Pflichten und Befugnisse der Gewässerbettgrundstückseigentümer und Nutzungsberechtigter sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sind verboten.

3. Widerrufs- und Beschränkungsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des teilweisen oder vollständigen entschädigungslosen Widerrufs oder der Rücknahme gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Fall, dass der Gemeingebrauch auf Dauer oder zeitweise, ganz oder teilweise, aus welchen Gründen auch immer, widerrufen oder zurückgenommen werden muss, unter anderem wenn dies geotechnische, bergtechnische oder wasserrechtliche Gründe der Sicherheit und der Gefahrenabwehr erfordern.

Diese Allgemeinverfügung ergeht ebenso unter dem Vorbehalt der vollständigen oder teilweisen Einschränkung oder Untersagung gemäß § 16 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz aus den in § 16 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz genannten Gründen, besonders der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

4. Auflagenvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 5 Verwaltungsverfahrensgesetz.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die Regelungen nach 1 bis 4 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

8. Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung wird im nächsten elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> ortsüblich bekannt gemacht.
2. Erläuterungen zum mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Gemeingebrauch auf dem Partwitzer See und dem Barbarakanal:
 - a) Baden: Schwimmen mit und ohne Hilfsmittel, Luftmatratzen sowie das Tauchen ohne technische Ausrüstung
 - b) Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb: Segelboote, Ruderboote, Paddelboote, Faltboote, Kanus, Schlauchboote und Tretfahrzeuge sowie das Surfen, Windsurfen, Stand-up-paddeln, Foilen, Foilsurfen und Wingfoilen, mit einer maximalen Länge von 6,20 m, jedoch ausgenommen gewerbliche Nutzungen (zum Beispiel Bootsvermietung)
 - c) Schöpfen mit Handgefäßen: die Wasserentnahme mittels Eimern, Kannen, Kübeln und ähnlichem, die sich ohne mechanische Unterstützung anheben lassen
 - d) Das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblichen Flächen abgeleitet wird: unbelastetes Niederschlagswasser.
3. Die für den Gemeingebrauch zugelassene Wasserfläche bemisst sich an dem in der Karte dargestellten hellblauen und temporär außerdem an dem grau schraffierten Bereich. Nicht ausgetonnt oder sonst wie markiert ist die Landesgrenze zum Land Brandenburg. Dort besteht der Gemeingebrauch vergleichbar den Regelungen für den sächsischen Teil. Nutzer, die in Ausübung des Gemeingebrauches auf das Territorium des Landes Brandenburg übertreten möchten, werden angehalten, sich vorher über die für die dort gelegenen

Gewässerteile sowie die angrenzenden Uferbereiche gültigen Rechtsvorschriften sowie über die Sperrungen kundig zu machen.

4. Der Partwitzer See dient der wasserwirtschaftlichen Nutzung in den Staulamellen
 - 100,0 m NHN (DHHN 2016) bis 101,0 m NHN (DHHN 2016)
 - in Hochwasserfällen kurzzeitig bis 101,25 m NHN (DHHN 2016).

Folglich sind jahreszeitlich und betriebsbedingt unterschiedliche Wasserspiegelschwankungen, darüber hinaus pH-Wert-Schwankungen, zu erwarten, die nachteilige Auswirkungen auf die gestatteten Nutzungen haben können. Hierauf beruhende Schäden liegen im alleinigen Verantwortungsbereich der Nutzer. Auf mögliche Untiefen/Verlandungen in Abhängigkeit des Wasserstandes, insbesondere in Ufernähe, wird hingewiesen. Es obliegt den Nutzern, sich im Zweifelsfalle (insbesondere in Niedrigwasserzeiten) über den aktuellen Wasserstand im Partwitzer See zu erkundigen. Maßgeblich für die rechtmäßige Ausübung des Gemeingebrauchs ist stets der tatsächliche Wasserstand zum Zeitpunkt der Gewässerbenutzung. Dieser ist an den Pegellatten ablesbar. Die derzeit im Geoportal der LMBV (<https://www.lmbv.de/service/geoportal/>) bereitgestellten Daten dienen der Orientierung.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Der Gewässernutzer kann keine Haftungsansprüche gegenüber dem Gewässerbettgrundstückseigentümer für im Rahmen der Ausübung des Gemeingebrauchs entstandene Schäden geltend machen. Die Ausübung des eingeschränkt zugelassenen Gemeingebrauchs wird durch entgegenstehende Wasserrechte anderer beschränkt. Wasserrechtliche Befugnisse anderer dürfen durch die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigt werden. Der Zugang zum Gewässer hat über die offiziellen Zuwegungen beziehungsweise dafür zugelassenen und geeigneten Anlagen zu erfolgen. Die Allgemeinverfügung berechtigt nicht zur Benutzung fremder Grundstücke und wasserbaulicher Anlagen (zum Beispiel Stege).
6. Die Allgemeinverfügung befreit nicht von der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und sonstiger Bestimmungen. So sind unter anderem die allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen von jedermann zum Schutz der Biotope, der Individuen geschützter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensstätten einzuhalten. Insbesondere im in der Übersichtskarte grau markierten Teil des Naturschutzgebietes Geierswalder Heide am südwestlichen Ufer des Sees sind die dort geltenden Vorschriften zu beachten. Auch dürfen Nutzer keine festen Stoffe in den Partwitzer See einbringen, um sich ihrer zu entledigen oder das Gewässer sonst wie zu verunreinigen. Darüberhinausgehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
7. Über den unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Gemeingebrauch hinausgehende Gewässerbenutzungen, Gewässernutzungen oder wasserbauliche Maßnahmen bedürfen grundsätzlich gesonderter wasserrechtlicher Zulassungen. Dies gilt insbesondere für das Errichten von Anlagen in, auf und am Wasser sowie im Gewässerrandstreifen.

Zu widerhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können durch die zuständige Wasserbehörde mit Geldbuße entsprechend geahndet werden.

8. Beim Befahren mit Wasserfahrzeugen (Nummern 1.2.A.b und 1.2.B) dieser Allgemeinverfügung sind die Regelungen der Sächsischen Schifffahrtsverordnung zu beachten. Nach § 7 Absatz 3 Sächsischen Schifffahrtsverordnung sind gefahrgeneigte Nutzungen verboten. Eine Gestattung kann nur im Wege einer Ausnahmegenehmigung durch die Sächsische Schifffahrtsbehörde erfolgen. Zu beachten sind ferner die durch gelbe Tonnen gesperrten Bereiche.
9. Der Partwitzer See ist noch kein ausgewiesenes Badegewässer im Sinne der EU-Badegewässerrichtlinie. Eine behördliche Überwachung aus hygienischer Sicht erfolgt daher nicht. Die Allgemeinverfügung zum Gemeingebrauch legalisiert das Baden wasserrechtlich, stellt aber keine Anspruchsgrundlage zur Schaffung einer bestimmten für das Baden maßgeblichen Wasserbeschaffenheit dar.

Kamenz, den 20.04.2026

Dr. Romy Reinisch
Dezernentin

Anlage: Übersichtskarte zur Allgemeinverfügung

Begründung zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 20.04.2026 (Aktenzeichen 550.37:25UB026-Eh) über die Zulassung und Regelung zum Gemeingebrauch des Partwitzer Sees und des Barbarakanals

Sachverhalt

Der Partwitzer See sowie der Barbarakanal sind künstlich hergestellte Tagebaurestgewässer (Tagebausee Skado), welche auf der Grundlage von Planfeststellungsbeschlüssen von den dafür zuständigen Behörden in Brandenburg und Sachsen zugelassen wurden.

Aufgrund der weitgehenden Fertigstellung des Sees und des Kanals und der bereits zugelassenen Nutzungen für Jedermann für die Schiffbarkeit hat das Landratsamt Bautzen ein Verfahren zur Zulassung des Gemeingebrauchs für Jedermann am künstlichen Gewässer Partwitzer See und Barbarakanal durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens wurden folgende Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert:

- LMBV: Stellungnahme vom 06.03.2026
- LDS, Referat 47: Stellungnahme vom 23.02.2026
- LDS, Referat 36: Stellungnahme vom 16.03.2026
- ZVLSS: Stellungnahme vom 12.03.2026

- GV Elsterheide: Stellungnahme vom 10.02.2026
- LBGR Brandenburg: Stellungnahme vom 24.02.2026
- Sächsisches Oberbergamt: Stellungnahme vom 05.02.2026
- LRA Oberspreewald-Lausitz: Stellungnahme vom 25.02.2026
- LRA Bautzen Kreisentwicklungsamt: Stellungnahme vom 02.03.2026
- LRA Bautzen, Gesundheitsamt: Stellungnahme vom 11.02.2026
- LRA Bautzen, Naturschutz: Stellungnahme vom 25.02.2026
- LRA Bautzen, Immissionsschutz: Stellungnahme vom 04.03.2026
- Anglerverband Sachsen: Stellungnahme vom 05.03.2026

Zum Regelungsumfang der Allgemeinverfügung zum Gemeingebrauch für den Partwitzer See und den Barbarakanal gab es im Rahmen der Anhörung überwiegend Zustimmung der Beteiligten.

Vorgetragene Hinweise und Forderungen aus den Stellungnahmen wurden geprüft und der Entwurf der Allgemeinverfügung im Textteil teilweise überarbeitet, insofern die Ermächtigungsgrundlagen der § 25 Wasserhaushaltsgesetz, § 16 Absätze 1, 3 und 4 Sächsisches Wassergesetz dies zuließen.

Eine Abstimmung mit dem Landratsamt Oberspreewald-Lausitz sowie dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) wurde zu Fragen der Rechtslage auf den brandenburgischen Gewässerteilen des Partwitzer Sees und des Barbarakanals geführt. Bei der Bemessung der für den Gemeingebrauch zugelassenen Fläche wurden aktuelle Entwicklung bei der Sanierung des Partwitzer Sees (mit der Folge des Wegfalles bestimmter geotechnischer Sperrbereiche) sowie bei der Zulassung der Schiffbarkeit berücksichtigt.

Rechtliche Würdigung

1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Für diese Entscheidung ist gemäß §§ 109 Absatz 1 Nummer 3, 110 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft der Landkreis Bautzen in seiner Funktion als untere Wasserbehörde sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 25 Wasserhaushaltsgesetz darf jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist, soweit nicht Rechte anderer dem entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden.

Nach § 16 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz erstreckt sich der Gemeingebrauch an natürlichen Oberflächengewässern auf das Baden, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen, den Eissport und auf das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb sowie unter anderem auf das schadloße Einleiten von Niederschlagswasser, welches nicht von gemeinsamen Anlagen oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird.

Beim Partwitzer See und dem Barbarakanal handelt es sich um künstliche, noch in Herstellung befindliche und unter Bergaufsicht stehende Gewässer auf der Grundlage eines bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanes sowie des Planfeststellungsbeschlusses zur Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen.

3. Begründung der Entscheidungen unter 1.

Nach § 16 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz kann die zuständige Wasserbehörde den Gemeingebrauch an künstlichen Gewässern zulassen. Sie kann gemäß § 16 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz den Gemeingebrauch nach seinem Umfang regeln und ihn zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung von Bewirtschaftungszielen oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränken.

Zu 1.1

Die Angabe der für den Gemeingebrauch zugelassenen Flächen bemisst sich an den im Freistaat Sachsen und damit im örtlichen Zuständigkeitsbereich der zulassenden unteren Wasserbehörde gelegenen Gewässerteilen.

Zu 1.2

Da es sich beim Partwitzer See und dem Barbarakanal um künstliche Gewässer handelt, deren Herstellung noch nicht abgeschlossen ist, sind bestimmte unter den Gemeingebrauch nach § 16 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz fallende Nutzungen aus Sicht der Zulassungsbehörde nicht beziehungsweise noch nicht möglich, so dass der Gemeingebrauch nach Ziffer 1.1 dieser Verfügung auf die dort benannten Nutzungen einzuschränken war. Diese Nutzungen, insbesondere das Befahren mit kleineren Wasserfahrzeugen sowie das Baden, wurden bereits seit 2005 eingeschränkt zugelassen, so dass aus Sicht der Zulassungsbehörde keine Gründe erkennbar sind, diese Nutzungen nicht auch im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 16 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz zuzulassen beziehungsweise zu regeln.

Die Nichtzulassung des Eissportes folgt der Erwägung, dass beim Betreten der Eisfläche von künstlichen und der Steuerung als technische Anlage unterliegenden Gewässern Gefahren beim Kollabieren der Eisdecke entstehen können, unter anderem durch unerkannte Hohlräume unter dem Eis.

Die Nichtzulassung des Tränkens von Vieh erfolgt zum Schutz der Böschungen.

Im Barbarakanal wird nur das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen zugelassen. Dieser Überleiter dient im Wesentlichen zur Gewährleistung der Schifffahrt zwischen dem Partwitzer und dem Geierswalder See. Er ist hinsichtlich seiner Linienführung und seinem Ausbau so stark

auf diesen Zweck zugeschnitten, dass es bei Zulassung anderer Nutzungen zu Gefahren und Nutzungskonflikten käme.

Zu 1.3

Der räumliche Geltungsbereich für den zugelassenen Gemeingebrauch unter Ziffer 1.1 erstreckt sich auf die gesamte hellblau dargestellte Wasserfläche des sächsischen Teiles des Partwitzer Sees und des Barbarakanals. In den ausgewiesenen Sperrbereichen würde die Ausübung des Gemeingebrauches zu Störungen führen, die aus Sicht des Naturschutzes nicht hinnehmbar sind. Es wurden nur die Bereiche ausgewiesen, in denen hierfür nicht auch eine zeitweise Sperrung genügt.

Zu 1.4

Das Verbot des Betretens des und des Aufenthaltes im geotechnischen Sperrbereich ergeht wegen der dort bestehenden Gefahr für Leib und Leben.

Zu 1.5

Die eingeschränkte Zulassung des Gemeingebrauchs für das Baden auf den Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang begründet sich in der uneingeschränkt geltenden Schiffbarkeit (auch nachts) und daraus resultierenden möglichen Gefahren für Badende und somit zur Vermeidung von Gefahren der öffentlichen Sicherheit.

Die Sperrung der grau schraffierten Bereiche vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen nötig. Innerhalb der hier freigegebenen Wasserbereiche befinden sich großflächig zusammenhängende Röhrichtflächen, für die arten- und biotopschutzrechtliche Restriktionen bestehen. Der Biotopschutz ist unter § 30 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz geregelt, wonach das generelle Beeinträchtigungs- und Zerstörungsverbot einzuhalten ist. Zur Vermeidung nachhaltiger Beeinträchtigungen der Schilfröhrichte ist die Nutzung im Sinne des Gemeingebrauches auf die Bereiche außerhalb der Röhrichtflächen zu beschränken.

Die Nutzungsbegrenzungen während des Sommerhalbjahrs sind weiterhin zur Beachtung des Störungsverbots europäischer Vogelarten nach § 44 Absatz 1 Nummer 2

Bundesnaturschutzgesetz sowie zum Schutz ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Für die nachgewiesenen gesetzlich geschützten Arten im südwestlichen Uferbereich des Partwitzer Sees bestehen während der Fortpflanzungsphase besondere Schutzansprüche an diese Lebensräume und Habitate. Diese umfassen die Einhaltung der Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Absatz 1

Bundesnaturschutzgesetz für Einzelindividuen und ihre lokalen Populationen. Um störungsfreie Bereiche der Fortpflanzungsräume in diesen Zeiträumen zu gewährleisten, sind insbesondere im Zeitraum der Fortpflanzungsperiode von Anfang März bis Ende September Störungen aller Art der Röhricht- und ufernahen Gewässerbereiche zu unterlassen.

Zu 1.6

Der Partwitzer See und der Barbarakanal dienen laut Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung des Gewässers der wasserwirtschaftlichen Nutzung in den Staulamellen von 100,0 m NHN bis 101,0 m NHN (in Hochwasserfällen kurzzeitig bis 101,25 m NHN). Auch die

geotechnische Sicherung berücksichtigt diese Staulamelle. Somit war auch die Ausübung des unter 1.1 und 1.3 eingeschränkt zugelassenen Gemeingebrauchs auf diese Wasserstände zu beschränken. Maßgeblich für die rechtmäßige Nutzung ist der tatsächliche Wasserstand; als Orientierung dienen zurzeit auch die im Geoportal der LMBV bereitgestellten Daten.

Zu 1.7

Der Vorbehalt von Sanierungsarbeiten begründet sich aus der Eigenschaft des Partwitzer Sees als Tagebaurestgewässer und des Barbarakanals als Überleiter. An derartigen Gewässern herrschen von anderen Gewässern abweichende Bedingungen bezüglich des Flutungsregimes, der Standsicherheit der Böschungen, der Gewässergüte und der daher erforderlichen Überwachungs-, Konditionierungs- und gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen. Auch nach formaler Fertigstellung des Sees ist zu erwarten, dass solche Arbeiten auch langfristig immer wieder erforderlich sind. Sie müssen aufgrund ihrer Bedeutung für die Standsicherheit der Uferbereiche – von denen letztlich alle stattfindenden Nutzungen abhängig sind – und der Gewässergüte absoluten Vorrang gegenüber allen anderen Nutzungen haben.

Die Regelung ergeht ferner mit dem Ziel, solche Arbeiten auch allen potenziellen Nutzern des Sees rechtzeitig kenntlich zu machen, damit es zu keinen unvorhergesehenen Konflikten zwischen den oben erwähnten Maßnahmen und sonstigen Nutzungen des Sees im Rahmen des Gemeingebrauches kommt.

4. Begründung der allgemeinen Regelungen unter 2.

Gemäß § 16 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz kann die zuständige Wasserbehörde den Gemeingebrauch an künstlichen Gewässern zulassen, insofern Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Solche entgegenstehenden Rechte Dritter ergeben sich aus wasserrechtlichen Gestattungen. Da diese für den Partwitzer See bestehen, muss der Nutzer im Rahmen der Ausübung des Gemeingebrauchs zwingend auf andere Nutzer Rücksicht nehmen und gegenseitige Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belästigungen ausschließen beziehungsweise nach Möglichkeit vermeiden.

Die Nutzung im Rahmen des zugelassenen Gemeingebrauchs erfolgt daher auch auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Bezüglich des unter 1.3 festgesetzten Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung wird nochmals klargestellt, dass die zugelassene Nutzung nur innerhalb der dafür zugelassenen Wasserfläche erfolgen darf.

Sämtliche vorstehenden Regelungen ergehen aus Gründen des Allgemeinwohls.

5. Begründung des Widerrufs- und Beschränkungs vorbehaltes unter 3. sowie Auflagen vorbehaltes unter 4.

Als Tagebaurestsee weist der Partwitzer See gewisse Besonderheiten auf. Er untersteht noch der Bergaufsicht und es können noch Restarbeiten zur Gewährleistung der Standsicherheit möglich sein. Aber auch danach können sich klimatische oder hydrologische Veränderung in besonderem Maße auf seine Standsicherheit, seine Nutzbarkeit und naturschutzseitige

Schutzerfordernisse auswirken. Es muss daher sichergestellt sein, dass die zuständige Wasserbehörde rasch durch Beschränkungen des Gemeingebrauches oder gegebenenfalls den Widerruf dieser Allgemeinverfügung auf derartige Probleme reagieren kann, ohne den weiteren Beschränkungen des § 49 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz unterworfen zu sein.

6. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung unter 5.

Das Vollzugsinteresse der Behörde besteht darin, einer Vielzahl potenzieller Nutzer die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauches zu ermöglichen, und dies auch unbeeinflusst von eventuellen Rechtsmitteln, die nur Randaspekte der zugelassenen Nutzungen betreffen. Insbesondere soll der nur schwer vermittelbare Rechtszustand beseitigt werden, nachdem zwar die Schiffbarkeit bereits mit der Feststellung der Fertigstellung der Landesdirektion Sachsen umfassend zugelassen ist, das Baden jedoch nur in einem beschränkten Teil des Sees. Bei Verzicht auf die sofortige Zulassung würde dieser Zustand fortbestehen, auch wenn sich ein Widerspruch auf ganz andere Aspekte bezöge oder völlig unbegründet und unzulässigerweise eingelegt würde. Beim Vollzugsinteresse war auch zu berücksichtigen, welchen Effekt der See und seine Nutzungen für die Anliegergemeinden und dort ansässige Gewerbe spielen, die entsprechende Nutzungen oder dafür vorgesehene Dienstleistungen erbringen.

7. Allgemeines / Stellungnahmen

Für die Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen vom 13. September 2019 sowie vom 05. Juli 2024 sind die tatbestandlichen Voraussetzungen zur Erklärung der Schiffbarkeit sowie der Feststellung der Fertigstellung für die Schiffbarkeit von Teilbereichen des Partwitzer Sees und des Barbarakanals geprüft. Dies betrifft insbesondere die geotechnischen, bergtechnischen und wasserwirtschaftlichen Belange.

In der Präambel zur Allgemeinverfügung wird der Gewässernutzer darüber informiert, dass der Partwitzer See und der Barbarakanal noch unter Bergaufsicht stehen, somit die Herstellung der Gewässer noch nicht abgeschlossen ist. Insofern sind Sperrungen der Gewässer, Einschränkungen oder Untersagungen des Gemeingebrauchs durch die dafür zuständigen Behörden jederzeit möglich. Dies bedarf allerdings jeweils einer Ermessensausübung in einem gesonderten Verfahren. Diese Ermessensausübung würde bei einer pauschalen Regelung in der Allgemeinverfügung abgeschnitten (Siehe Brückner in Dallhammer/Dammert SächsWG zu § 16 Rn. 29).

Der Partwitzer See ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch kein EU-Badegewässer, befindet sich jedoch in der Vorbereitung dazu. Er unterliegt unabhängig davon innerhalb der Badesaison durch regelmäßige Qualitätsprüfungen der Aufsicht des Gesundheitsamtes. Die Sächsische Badegewässer-Verordnung wird subsidiär angewandt. Insofern Qualitätsbeeinträchtigungen bei den regelmäßigen Qualitätsüberprüfungen festgestellt werden, können Nutzungseinschränkungen des Badens (zum Beispiel das Verbot) per Anordnung durch das Gesundheitsamt verfügt werden. Derartige Nutzungseinschränkungen beziehungsweise aktuelle Informationen mit der Angabe von Gründen werden unverzüglich nach Erlass an leicht

zugänglicher Stelle in nächster Nähe des betreffenden Badegewässers durch das Gesundheitsamt beziehungsweise einen Beauftragten positioniert.

Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden in der Allgemeinverfügung berücksichtigt. Das betraf insbesondere umfangreiche Belange der LMBV, der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde beziehungsweise Schifffahrtsbehörde, sowie der zuständigen Naturschutzbehörde. Außerdem wurden die zuständigen brandenburgischen Behörden (untere Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe) einbezogen, um die Regelung der Allgemeinverfügung soweit wie möglich mit den auf Brandenburger Seite geltenden Regeln zu synchronisieren.

Anlage: Übersichtskarte zur Allgemeinverfügung Partwitzer See

